

Haarmeyer/Frind



Insolvenzrecht

6., aktualisierte Auflage

Kohlhammer

Kompass Recht

herausgegeben von Dieter Krimphove

Insolvenzrecht

von

Prof. Dr. Hans Haarmeyer

Em. Professor für Wirtschafts- und Insolvenzrecht,
Hochschule Koblenz, RheinAhrCampus Remagen

und

Frank Frind

Richter am Amtsgericht – Insolvenzgericht – Hamburg

6., aktualisierte Auflage

Verlag W. Kohlhammer

6. Auflage 2023

Alle Rechte vorbehalten

© 2023 W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Gesamtherstellung: W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Print:

ISBN 978-3-17-043806-4

E-Book-Formate:

pdf: ISBN 978-3-17-043807-1

epub: ISBN 978-3-17-043808-8

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Für den Inhalt abgedruckter oder verlinkter Websites ist ausschließlich der jeweilige Betreiber verantwortlich. Die W. Kohlhammer GmbH hat keinen Einfluss auf die verknüpften Seiten und übernimmt hierfür keinerlei Haftung.

Vorwort

Weder der gesellschaftliche Wandel noch die sich verändernden Rahmenbedingungen wirtschaftlichen Handelns in Zeiten multipler Krisen sind ohne Auswirkungen auf das Insolvenzrecht geblieben. Durch die mehrfache, politisch gewollte Aussetzung der Insolvenzantragspflicht in Zeiten der Corona-Pandemie sowie die „Flutung“ der Wirtschaft mit Liquiditätshilfen und Krediten sind gewiss positive Ergebnisse erzielt worden, jedoch haben viele Unternehmen diese Hilfen auch genutzt um zu überleben, obwohl ihr Geschäftsmodell selbst nicht mehr zukunftsfähig gewesen ist. Diese „Zombie-Unternehmen“ werden das Insolvenzgeschehen künftig vielfach beschäftigen, ebenso wie schwächelnde Wirtschaftsbereiche. Ob die ab 2021 neu geschaffenen Möglichkeiten einer außergerichtlichen Sanierung, aber auch die Verpflichtung zur Führung und Nutzung von Krisenfrüherkennungssystemen zu einer Verhaltensänderung bei vielen Unternehmen in der Krise führen werden, kann wohl erst in einigen Jahren beantwortet werden, aber Skepsis erscheint angebracht zu sein. Aber, das ist unbestreitbar, der Werkzeugkasten zur Bewältigung unternehmerischer Krise ist deutlich erweitert und ferner von den Gerichten neu gestaltet worden.

Die Strukturen des Insolvenzverfahrens selbst haben sich jedoch nicht grundlegend verändert und das Insolvenzrecht gehört aufgrund seines Querschnittscharakters immer noch zu den schwierigen, ungeliebten Rechtsgebieten, die auch für Normal-Juristen nicht immer einfach zu erschließen sind. Insoweit verstehen wir unser kleines Buch auch in der 6. Auflage als Wegweiser und einen Leitfaden durch den Dschungel des Insolvenzrechts mit seinen ganz besonderen „Spielregeln“.

Auch weiterhin bieten wir mit unserem insolvenzrechtlichen Leitfaden eine verdichtete Zusammenstellung des prüfungsrechtlich relevanten Stoffes für Studierende des Rechts wie für engagierte und interessierte Berater, die sich besonders für Sanierungen unter Insolvenzschutz interessieren. In den Materialien zum Download bilden wir nicht nur alle in diesem Buch zitierten Entscheidungen quer durch alle Instanzen vom Amtsgericht bis zum Bundesgerichtshof ab, sondern stellen auch Materialien und Arbeitshilfen bis hin zu Prüfungsfragen zur Verfügung, durch die eine Einarbeitung in das Insolvenzrecht ergänzt und zugleich praxisrelevant gemacht werden soll.

Vorwort

Die vielen Anregungen aus der Praxis haben wir gerne aufgenommen und hoffen auch künftig auf Ihre kritische Begleitung, Verbesserungsvorschläge und/oder Fragen, die Sie unter *hans.baarmeyer@t-online.de* gerne direkt an uns richten können.

Das Buch berücksichtigt den derzeit aktuellen Stand der Insolvenzordnung sowie Rechtsprechung bis zum Mai 2023.

Mötzingen/Hamburg
im Frühsommer 2023

Hans Haarmeyer
Frank Frind

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	IX
Literaturverzeichnis	XIII
1. Kapitel Grundlagen und Zielsetzung des Insolvenzrechts und des Insolvenzverfahrens	1
I. Ziele des Insolvenzrechts in einer marktwirtschaftlichen Ordnung	1
II. Funktionsbestimmung des Insolvenzverfahrens	5
2. Kapitel Das gerichtliche Insolvenzverfahren	22
I. Rechts- und Verfahrensgrundsätze	22
II. Das gerichtliche „Vorprüfungsverfahren“	26
III. Das „eigentliche“ Eröffnungsverfahren	34
3. Kapitel Die Rechtswirkungen der Insolvenzeröffnung	68
I. Die allgemeinen vermögensrechtlichen Auswirkungen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens	70
II. Die Auswirkungen der Eröffnung auf den Schuldner	77
III. Die Auswirkungen der Eröffnung auf die Arbeitnehmer ..	80
4. Kapitel Die Gläubiger im Insolvenzverfahren und die Vertretung ihrer Interessen	84
I. Die Einteilung der Gläubiger	84
II. Die Organe der Gläubiger	92
5. Kapitel Die insolvenzrechtliche Anfechtung	97
I. Grundlagen	97
II. Die wichtigsten Anfechtungsnormen	100
6. Kapitel Die Aufrechnung im Insolvenzverfahren	110
7. Kapitel Die Abwicklung des Insolvenzverfahrens	113
I. Anmeldung der Forderungen	113
II. Berichte des Verwalters	115

Inhaltsverzeichnis

III. Anzeige der Masseunzulänglichkeit	118
IV. Beendigung des Verfahrens	121
8. Kapitel Insolvenzplanverfahren und Eigenverwaltung	123
I. Das Insolvenzplanverfahren	123
II. Das Eigenverwaltungsverfahren	131
9. Kapitel Internationales Insolvenzrecht	139
I. Generelles zur Anwendung der EuInsVO	139
II. Das Primärinsolvenzverfahren	143
III. Das Sekundärinsolvenzverfahren	146
IV. Das Partikularinsolvenzverfahren	148
10. Kapitel Besonderheiten in Verfahren natürlicher Personen. . .	150
I. Zielsetzung und Bedeutung des Verfahrens	150
II. Die Weichenstellung des Gesetzgebers: Regel- oder Verbraucherinsolvenz?	152
III. Eckpunkte des Verbraucherinsolvenzverfahrens	155
Stichwortverzeichnis	167

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
AG	Amtsgericht; Aktiengesellschaft
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AktG	Aktiengesetz
AnfG	Anfechtungsgesetz
Anm.	Anmerkung
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
BAG	Bundesarbeitsgericht
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
Begr.RegEInsO	Begründung zum Regierungsentwurf der Insolvenzordnung, Bundestags-Drucksache 12/2443, S. 71–47
BetrAVG	Betriebsangestelltenversicherungsgesetz/Betriebsrentengesetz
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BR-Drs.	Bundesratsdrucksache
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
COMI	Center of main interest
DB	Der Betrieb
DGVZ	Deutsche Gerichtsvollzieher-Zeitung
DriG	Deutsches Richtergesetz
DriZ	Deutsche Richterzeitung
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
DStZ	Deutsche Steuerzeitung
DZWIR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht (ab 1999, davor DZWIr)

Abkürzungsverzeichnis

EGAktG	Einführungsgesetz zum Aktiengesetz
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGInsO	Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung vom 5.10.1994, BGBl. I S. 2911
ESUG	Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (BGBl. I 2011, S. 2582)
EwIR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FGGV	Verordnung über die Übertragung der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FGO	Finanzgerichtsordnung
FS	Festschrift
GBO	Grundbuchordnung
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GenG	Genossenschaftsgesetz
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GKG	Gerichtskostengesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbHR	GmbH-Rundschau (Zeitschrift)
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
GWG	Gemeinnützige Wohnungsbau-genossenschaften
HandwO	Handwerksordnung
HBG	Hypothekendarbankgesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
InsbürO	Zeitschrift für die Insolvenzpraxis
InsGeld	Insolvenzgeld
InsO	Insolvenzordnung
InsVV	Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
JBl.	Justizblatt
JurBüro	Juristisches Büro (Zeitschrift)
JVEG	Justizvergütung und -entschädigungsgesetz
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
KG	Kommanditgesellschaft
KgaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KO	Konkursordnung
KostO	Kostenordnung
KSchG	Kündigungsschutzgesetz

Abkürzungsverzeichnis

KTs	Konkurs-, Treuhand- und Schiedsgerichtswesen, ab 1989: Zeitschrift für Insolvenzrecht
Kug	Kurzarbeitergeld
Kug-AO	Kug-Anordnung
KWG	Kreditwesengesetz
LG	Landgericht
LNR	LexisNexisRecht
LöschG	Löschungsgesetz
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
Mrd.	Milliarde
MünchKomm	Münchener Kommentar zum BGB
MünchKommInsO	Münchener Kommentar zur InsO
NJ	Neue Justiz (Zeitschrift)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NWB	Neue Wirtschafts-Briefe
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZI	Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung
OHG	offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
PK-HWF	Haarmeyer/Wutzke/Förster, Online-Präsenzkommentar zur InsO (www.insolvenzrecht.de)
PSV	Pensionssicherungsverein
RdA	Recht der Arbeit (Zeitschrift)
RefE	Referentenentwurf
RegE	Regierungsentwurf
Rn.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
Rpfleger	Der Deutsche Rechtspfleger (Zeitschrift)
RPflG	Rechtspflegergesetz
RSB	Restschuldbefreiung
RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
SchuModG	Schuldrechtsmodernisierungsgesetz
Schwbg	Schwerbehindertengesetz
StaatsV	Staatsvertrag
StaRUG	Unternehmenstabilisierungs- und restrukturierungsgesetz v. 22.12.2020, BGBl. I S. 3288
StbGebV	Steuerberatergebührenverordnung
StGB	Strafgesetzbuch
UmwG	Umwandlungsgesetz
UmwVO	Umwandlungsverordnung
URG	Umweltrahmengesetz

Abkürzungsverzeichnis

UrhG	Urheberrechtsgesetz
UstDV	Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
UstG	Umsatzsteuergesetz
UstR	Umsatzsteuer-Rundschau
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VerglO	Vergleichsordnung
VergVO	Vergütungsverordnung
VermG	Vermögensgesetz
VersR	Versicherungsrecht (Zeitschrift)
VG	Verwaltungsgericht
VO	Verordnung
WiB	Wirtschaftsrechtliche Beratung (Zeitschrift)
wistra	Zeitschrift für Wirtschaft, Steuer und Strafrecht
WM	Wertpapier-Mitteilungen
WPg	Die Wirtschaftsprüfung (Zeitschrift)
WPHG	Wertpapierhandelsgesetz
WZG	Warenzeichengesetz
ZAP	Zeitschrift für die Anwaltspraxis
z. B.	zum Beispiel
ZBB	Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft
ZfB	Zeitschrift für Betriebswirtschaft
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
ZInsO	Zeitschrift für das gesamte Insolvenz- und Sanierungsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZSEG	Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen
ZwVwV	Verordnung über die Geschäftsführung und die Vergütung des Zwangsverwalters v. 19.12.2003
ZVG	Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung v. 16.2.1970
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess

Literaturverzeichnis

Die nachfolgende Übersicht gibt nur einen unvollständigen Überblick über die vielfältige insolvenzrechtliche Literatur. Die Auswahl ist durchaus subjektiv und auch am Erwartungshorizont des Nicht-Insolvenzrechtlers orientiert.

Handbücher und leichter verständliche, zusammenhängende Darstellungen

- Beck/Depré/Ampferl*, Praxis der Sanierung und Insolvenz, 4. Auflage 2023, Verlag C.H.Beck
- Dorell/Lissner*, Insolvenzrecht kompakt, 3. Auflage 2021, Verlag Reckinger
- Foerste*, Insolvenzrecht, 8. Auflage 2022, Verlag C.H.Beck
- Frege/Keller/Riedel*, Insolvenzrecht, Handbuch der Rechtspraxis, 9. Auflage 2022, Verlag C.H.Beck
- Frind*, Privatinsolvenzrecht, 3. Aufl. 2021, Nomos Verlag
- Haarmeyer/Lissner/Metoja*, Kontrolle und Aufsicht im Insolvenzverfahren, 1. Auflage 2023, Verlag Reckinger
- Mayer/Haarmeyer/Hillebrand/Kleinert*, Wirtschaftsrecht, 2. Auflage 2022, Verlag C.F.Müller
- Mohrbutter/Ringstmeier*, Handbuch Insolvenzverwaltung, 10. Auflage 2022, WoltersKluwer
- Niering/Hillebrand*, Wege durch die Unternehmenskrise, 5. Auflage 2023, Springer Gabler Verlag

Insolvenzrechtliche Kommentare

- Bornemann*, Frankfurter Kommentar zur Insolvenzordnung, 2 Bände, 10. Auflage 2022, Verlag Luchterhand WoltersKluwer
- Fridgen/Geiwitz/Göpfert*, Insolvenzordnung 2 Bände, 1. Auflage 2022, Verlag C.H.Beck
- Graf-Schlicker*, Kommentar zur Insolvenzordnung, 6. Auflage 2022, RWS Verlag
- Kayer/Thole*, Insolvenzordnung, 11. Auflage 2022, Verlag C.F.Müller

Übersicht Piktogramme



Prüfungstipps für Studenten



Tipps für Praktiker



Gesetzestext



Weiterführender bzw. ergänzender Text als Download-Datei



Inhalt des Download-Materials:

- Gerichtsentscheidungen
- Testaufgaben
- Multiple-Choice-Test
- Weiterführende Informationen, u. a.
 - Checkliste zur Gutachtenerstellung – Unternehmensinsolvenz –
 - Mustergutachten zur Insolvenzeröffnung über das Vermögen einer GmbH
 - Liquiditätsplan zur Zahlungsunfähigkeitsprüfung
 - Muster: Liquiditätsplanung einer GmbH
 - Gerichtliche Checkliste zur Prüfung von Gutachten bei Unternehmensinsolvenzen
 - Antrag auf Insolvenzgeld (Arbeitnehmer)
 - Antrag auf Insolvenzgeld (Dritte)
 - Antrag auf Zustimmung zur Vorfinanzierung gem. § 188 Abs. 4 SGB III
 - Insolvenzgeldbescheinigung
 - Musterinsolvenzplan für Freiberufler bei Vermögensverfall
 - Die Haftungsressource Managerhaftung (Aufsatz Ehlers)
- Glossar

Download des o. g. Materials unter:

<https://dl.kohlhammer.de/978-3-17-043806-4>

1. Kapitel **Grundlagen und Zielsetzung des Insolvenzrechts und des Insolvenzverfahrens**

I. Ziele des Insolvenzrechts in einer marktwirtschaftlichen Ordnung

Wie die Gesellschaft und die Wirtschaft befindet sich auch das Insolvenzrecht in Deutschland in einem tief greifenden Wandel. War noch zu Zeiten der Konkursordnung (KO) die „ordnungsgemäße“ Liquidation eines Unternehmens unter gerichtlicher Aufsicht wesentlicher Inhalt der entsprechenden Regelungen, so hat sich der Fokus in den vergangenen 15 Jahren, gerade auch auf der europäischen Ebene, vollständig verändert. Vorrangig erscheint nun das Ziel der Rettung und/oder Sanierung kriselnder Unternehmen außerhalb eines Insolvenzverfahrens. Und für kleine Unternehmen mit bis zu 10 Mitarbeitern gibt es einen Trend in Richtung eines verwaltungslosen Verfahrens, wie immer dies auch am Ende ausgestaltet sein mag, was dann auch enorme Auswirkungen auf das Berufsbild der Insolvenzverwalter haben dürfte. Aber auch 2023 noch definiert § 1 InsO die Ziele des klassischen gerichtlichen Insolvenzverfahrens. Und an den darin festgelegten prinzipiellen Zielrichtungen hat sich das gerichtliche Verfahren zu orientieren. Für die außergerichtlich orientierten Verfahren nach dem seit 2021 geltenden Unternehmenstabilisierungs- und restrukturierungsgesetz (kurz: StaRUG) gelten gänzlich andere Maßgaben (dazu unten Rn 40a).

§ 1 InsO Ziele des Insolvenzverfahrens

Das Insolvenzverfahren dient dazu, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt oder in einem Insolvenzplan eine abweichende Regelung insbesondere zum Erhalt des Unternehmens getroffen wird. Dem redlichen Schuldner wird Gelegenheit gegeben, sich von seinen restlichen Verbindlichkeiten zu befreien.

Wir finden somit für die klassische gerichtliche Insolvenz **zwei Prämissen:** 2

- gleichmäßige Gläubigerbefriedigung (par conditio creditorum) und
- Restschuldbefreiung für den „redlichen“ Schuldner.

Dem gegenüber ist die Zielorientierung und der „Instrumentenkasten“ zur Bewältigung unternehmerischer Krisen unter dem Schutz oder mit Hilfe insolvenzrechtlicher Regelungen außerhalb eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens deutlich erweitert worden und findet sich neben der schon seit 2012 geltenden gestärkten Eigenverwaltung vornehmlich im StaRUG, mit seinen seit 2021 bestehenden Möglichkeiten einer außergerichtlichen Sanierungsmoderation oder der Einsetzung eines Restrukturierungsbeauftragten. Vgl. dazu näher Rn. 40b.

- 3 Das für die klassische Insolvenz normierte Ziel einer Restschuldbefreiung wurde durch die Insolvenzordnung mit Inkrafttreten zum 1.1.1999 neu eingefügt und seitdem immer wieder an die sich ändernden Rahmenbedingungen angepasst. In der Konkursordnung war es unbekannt. Anzumerken ist, dass der **Begriff der „Redlichkeit“** in der Insolvenzordnung in eigener Art eingeschränkt und definiert wird und daher mit dem in der Laiensphäre des täglichen Lebens verankerten Begriffsprofil wenig gemein hat (s. Rn. 338). Der Gesetzgeber hat im Jahre 2001, um dem mittellosen Schuldner Zugang zum Insolvenzverfahren zu verschaffen, die Stundung der Verfahrenskosten eingeführt (§§ 4a ff. InsO), nachdem sich das aus der Zivilprozessordnung bekannte Instrument der „Prozesskostenhilfe“ als für das Verfahren nicht recht anwendbar erwiesen hatte. Unterschieden werden Insolvenzanträge von Unternehmen und von Privatpersonen (s. Rn. 27). Die Insolvenzantragszahlen gehen seit einigen Jahren in beiden Bereichen zurück. Trotz einer Überschuldung von ca. 8 Millionen Personen beantragen derzeit (nur) noch ca. knapp 100.000 Personen ein Privatinsolvenzverfahren.
- 4 Die Regelungen zur Einleitung und Abwicklung von Insolvenzverfahren befinden sich vornehmlich, aber nicht nur, in der Insolvenzordnung (InsO) und bestimmen, bis zu welchem Punkt die Wirtschaft und der Gesetzgeber bereit sind, die Teilnahme von Unternehmen und Personen am Marktgeschehen zu akzeptieren. Es stellt daher zusammengefasst die wichtigsten Regelungen jeder marktwirtschaftlichen Ordnung dar: Voraussetzung für die Teilnahme am Marktgeschehen ist demnach das Vorhandensein von Liquidität („Geld hat man zu haben“), um zu verhindern, dass durch liquiditätschwache Unternehmen andere Marktteilnehmer „infiziert“ und ebenfalls in die Insolvenz getrieben werden. Demgegenüber dienen die neuen Regelungen des StaRUG vornehmlich der Rettung und Sanierung „nur“ kriselnder Unternehmen und setzen daher auch deutlich vor der Insolvenzreife an. Die auch in Deutschland seit 2021 geltenden neuen Regelungen folgen damit einem Trend auf der europäischen Ebene zur Vorverlagerung von Sanierungsinstrumenten in den Bereich der betriebswirtschaftlichen Krise und die potenzielle Reduzierung gerichtlicher Verfahren auf nicht mehr marktfähige Unternehmen. Dahinter stehen die in nahezu allen EU-Staaten bestehenden Vorbehalte von Unternehmen, sich in ein gerichtlich stigmatisiertes Verfahren zu begeben und die Angst vor einem Kontrollverlust.

Von der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens an folgt das gesamte Verfahren einer weitgehend unbekannten Eigengesetzlichkeit, die – vergleichbar einer Sonderrechtsordnung – in alle Bereiche des bis dahin gut geregelten rechtlichen und wirtschaftlichen Systems einbricht und dabei auch vor der Autonomie privatrechtlichen Handelns im übergeordneten Gesamtinteresse aller Gläubiger, aber auch zur Wahrung öffentlicher Interessen, nicht Halt macht. Für Unternehmen bedeutet die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens entgegen einer immer noch verbreiteten Stigmatisierung aus Zeiten der KO nicht zwangsläufig das wirtschaftliche Ende, sondern sie ist bei einer rechtzeitigen Einleitung auch als Chance für einen geordneten Neuanfang zu verstehen und bietet mit dem Insolvenzplanverfahren sogar die Möglichkeit der Sanierung unter Erhaltung des bisherigen Rechtsträgers. Die Chance zur Sanierung unter dem Schutz eines Insolvenzverfahrens hat der Gesetzgeber mit dem am 1.3.2012 in Kraft getretenen Gesetz zur Stärkung der Sanierung von Unternehmen – kurz ESUG genannt – deutlich verbessert und zugleich Schuldner wie Gläubigern bessere Gestaltungsmöglichkeiten für das Verfahren eröffnet (vgl. dazu ausführlich Rn. 40a).

Das vorgenannte Gesetz – ESUG – hat das Bundesjustizministerium aufgrund der bereits in der BT-Drs. 17/7511 vorgesehenen Evaluation im Jahre 2018 fachwissenschaftlich evaluieren lassen (Gesamtbericht v. Jacoby, u. a., v. 10.10.2018; BT-Drs. 19/4880 v. 11.10.2018; Kurzbericht in ZInsO 2018, 2402; dazu BAKInso-Entscheidung v. 26.11.2018 (ZInsO 2018, 2792; Frind, ZIP 2019, 61, Pape, ZInsO 2019, 405; Beissenhirtz, ZInsO 2019, 180). Im Ergebnis wurden viele der Empfehlungen, u. a. genauere gesetzliche Anforderungen im Eigenverwaltungsverfahren, mit dem „SanInsFoG“ zum Jahresbeginn 2021 umgesetzt. Als weiteren Schritt gegen die verbreitete Stigmatisierung von Insolvenzen hat der Gesetzgeber im Rahmen des o. g. „SanInsFoG“ (Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts; s. BT- 19/25303, Rn. 267) mit dem neuen StaRUG seit 2021 Unternehmen die Möglichkeit eröffnet, sich auch ohne die Einleitung eines förmlichen Insolvenzverfahrens unter den Schutz des Rechts zu stellen und ggf. auch ohne die Zustimmung aller Gläubiger eine Sanierung und/oder Neuausrichtung des Unternehmens zu erreichen. Dazu näher unter Rn. 40b.

Die InsO regelt in den §§ 16–19 InsO die zentralen Insolvenzgründe, die Gründe also, die gegeben sein müssen um ein Insolvenzverfahren zu eröffnen, sei es aufgrund des Antrags eines oder mehrerer Gläubiger oder auch durch einen Eigenantrag des Schuldners selbst. Die Insolvenzgründe werden durch die Rechtsprechung genauer definiert und immer wieder ausgeformt (zuletzt mit BGH, Urt. v. 28.6.2022 – II ZR 112/21, ZInsO 2022, 1793), wie auch andere Tatbestandsmerkmale des gesamten Insolvenzrechts zunehmend von der Rechtsprechung bestimmt werden und sich die-